

Vergnügungssteuersatzung

der Stadt Bersenbrück

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 - Nds. GVBl. S. 576 – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 - Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. vom 23. Januar 2007 – (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 - Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz i. d. F. vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spieldubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§5-8), als Spielgerätesteuern (§9), als Pauschsteuer (§11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr.1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurück genommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pausch- und Spielgerätsteuer

§ 9

Spielgerätsteuer

- (1) Bei der Spielgerätsteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (7) Die Bediensteten der Samtgemeinde Bersenbrück sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9a

Steuersätze

- (1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 14 % des Einspielergebnisses
- (2) Bei den Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 4 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät
 - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u.a. 20,00 €
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
aufgestellt in Spielhallen 40,00 €
 - c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte
(Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) 350,00 €
 - d) Musikautomaten 10,00 €

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 9 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

§ 10a

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1-4 u. 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 10b

Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

- (1) Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme.
- (2) In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuernach § 9 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,51 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 0,77 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet scheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1-4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Verfahrensvorschriften

Gemäß § 98 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes erhebt die Samtgemeinde für Ihre Mitgliedsgemeinden alle Abgaben. Daher werden die in dieser Satzung zur Ermittlung und Erhebung enthaltenen Vorschriften von der Samtgemeinde angewandt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 10.12.1985 mit Wirkung zum 28.02.2015 aufgehoben.

Stadt Bersenbrück

Klütsch
Bürgermeister

Dr. Baier
Stadtdirektor